

2-221-23V Arbeiten ausserhalb der Betriebszeiten

Jegliche Arbeiten, welche ausserhalb der Betriebszeiten (07.00 – 17.00 Uhr) stattfinden, sind bewilligungspflichtig und müssen mind. 3 Arbeitstage im Voraus mit den jeweiligen Gebäudebereichen abgesprochen und angemeldet sein.

Die Meldung hat von der Projekt- bzw. Bauleitung zu erfolgen.

Gebäudebereich:

Ausstellungsdatum:

Datum:	Zeit (von / bis):
Gebäude:	Raum:
Art der Tätigkeit:	
Anzahl Mitarbeitende vor Ort:	
Firma (Adresse, Kontaktperson, Telefon):	
Verantwortliche Person vor Ort: Name: Telefon:	
Bemerkungen / Besonderheiten:	

- Werden feuergefährliche Arbeiten ausgeführt? Ja Nein

Falls Ja, verantwortliche Person für weitere Abklärungen:

- Sind technische Alarmer zu beachten? Ja Nein

Welche Anlage(n):

- Wird ein Schlüssel benötigt? Ja Nein

Die Schlüssel sind am ISC BSA zu beziehen und wieder zu retournieren.

- Müssen Arbeiten in Laborflächen ausgeführt werden? Ja Nein

Welche Labore:

Die verantwortliche Person verpflichtet sich, der Alarmzentrale 044 632 25 25 zu melden, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und alle Anlagen wieder auf Normalbetrieb versetzt wurden. Die verantwortliche Person haftet für Schäden, welche der ETH Zürich aufgrund der Tätigkeiten zugefügt wurden.

Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind grundsätzlich die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), sowie die einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden und umzusetzen.

Gebäudebereich: Unterschrift zuständige Person:	Verantwortliche Person: Firma:
--	-----------------------------------